

Nr.	Seite
49. 27. II. 80 V ZB 19/79	<p>a) Eine Vereinbarung von Grundstückseigentümer und Hypothekengläubiger, nach der die Hypothek im Falle der ganzen oder teilweisen Veräußerung des Grundstücks fristlos gekündigt werden kann, verstößt nicht gegen § 1136 BGB.</p> <p>b) Wird eine solche Kündigungsklausel formularmäßig vereinbart, so steht ihrer Gültigkeit § 9 Abs. 2 Nr. 1 AGBG nicht entgegen 371</p>
50. 28. II. 80 III ZR 165/78	<p>Die Regelung des Art. 60 Abs. 2 BayAGBGB, nach der die an sich haftbare Körperschaft Schadenersatz wegen Amtspflichtverletzung, vorbehaltlich der Haftung des Beamten selbst, gegenüber Ausländern verweigern kann, wenn eine (zumindest hilfsweise eintretende) Amtshaftung ihres Heimatstaates im entsprechenden Fall gegenüber Deutschen nicht nachgewiesen ist, verstößt nicht gegen das Grundgesetz.</p> <p>Die Grundsätze für die Entschädigung eines enteignungsgleichen Eingriffs in das Grundstückseigentum wirken auch zugunsten einer ausländischen juristischen Personen des Privatrechts . . . 375</p>
51. 28. II. 80 III ZR 131/77	<p>Die streikähnliche Aktion der deutschen Flugleiter (Fluglotsen) im Jahre 1973 stellt einen enteignungsgleichen Eingriff in Gewerbebetriebe dar, die auf die ordnungsgemäße Durchführung der Flugsicherung angewiesen waren.</p> <p>Für die Folgen dieses enteignungsgleichen Eingriffs hat die Bundesrepublik Deutschland auch gegenüber einem US-Charterunternehmen einzustehen, das in der Rechtsform einer juristischen Person des Privatrechts betrieben wird 387</p>
52. 25. III. 80 VI ZR 61/79	<p>Das Oberlandesgericht kann die Revisionszulassung wirksam auf den Einwand des Mitverschuldens beschränken, sofern es befugt gewesen wäre, zunächst ein Grundurteil zu erlassen und den Einwand des Mitverschuldens dem Nachverfahren über den Betrag vorzubehalten 397</p>

I N H A L T

Nr.	Seite
<p>44. 24. III. 80 II ZR 88/79</p>	<p>a) Nach der subsidiär eingreifenden Regelung des § 6 Abs. 3 PublG haben bei der Wahl des Abschlußprüfers in einer Personenhandelsgesellschaft alle Gesellschafter – in einer Kommanditgesellschaft auch die Kommanditisten – mitzuwirken.</p> <p>b) Aus der Funktion der Abschlußprüfung und der Stellung des Abschlußprüfers als Gesellschaftsorgan folgt, daß seine Wahl nach dem Recht der Personenhandelsgesellschaften der Zustimmung sämtlicher Gesellschafter bedarf, sofern der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt.</p> <p style="text-align: right;">338</p>
<p>45. 7. II. 80 III ZR 23/78</p>	<p>Zur Frage der Haftung einer Gemeinde, die nach erfolgter Teilungsgenehmigung die Verhandlungen mit dem Eigentümer über den Abschluß eines (für die Erteilung der Baugenehmigung notwendigen) Erschließungsvertrages aus sachfremden Gründen abbricht</p> <p style="text-align: right;">343</p>
<p>46. 28. I. 80 II ZR 124/78</p>	<p>Zur Anfechtbarkeit eines Mehrheitsbeschlusses über die Auflösung der Gesellschaft</p> <p style="text-align: right;">352</p>
<p>47. 31. I. 80 III ZR 152/78</p>	<p>Eine Beschlagnahme „auf Grund der Rechtsvorschriften des Bestimmungslandes“ (Art. 41 § 2 Nr. 2 WPV-Tokio) setzt eine Maßnahme staatlicher Stellen des Bestimmungslandes voraus, nicht aber, daß diese Maßnahme nach den im Bestimmungsland geltenden Vorschriften rechtmäßig ist</p> <p style="text-align: right;">358</p>
<p>48. 21. II. 80 III ZR 65/78</p>	<p>a) Ansprüche auf „Entschädigung“ wegen „Rückenteignung“ sind im Anwendungsbereich des Preußischen Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 durch die Enteignungsbehörde festzustellen; hiergegen ist die Klage im ordentlichen Rechtsweg zulässig.</p> <p>b) Die für die „Rückenteignung“ zu gewährende „Entschädigung“ darf den bei der ersten Enteignung zugrunde gelegten Verkehrswert der entzogenen Sache nicht übersteigen, jedoch sind Aufwendungen zu berücksichtigen, die zu einer Werterhöhung der Sache geführt haben</p> <p style="text-align: right;">365</p>

Gründet

HEFT 6

ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES
HERAUSGEGEBEN VON DEN MITGLIEDERN DES
BUNDESGERICHTSHOFES UND DER BUNDESANWALTSCHAFT

ENTSCHEIDUNGEN
DES BUNDESGERICHTSHOFES
IN ZIVILSACHEN

76. BAND



1980

CARL HEYMANNS VERLAG KG
KÖLN · BERLIN